

--

Anhang vom
zum Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte vom

Anhang für Emissionsrechte 2022 („Anhang“) zum oben genannten Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte („Rahmenvertrag“)

zwischen

Name und Anschrift des Vertragspartners

(nachstehend „Vertragspartner“ genannt)

und

Name und Anschrift der Bank

(nachstehend „Bank“ genannt)

(Bank und Vertragspartner nachstehend zusammen „die Parteien“)

1. Zweck und Gegenstand des Anhanges

- (1) Ergänzend zu den Bestimmungen des Rahmenvertrages gelten für Geschäfte über die Lieferung von Emissionsrechten die nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Der Rahmenvertrag und dieser Anhang gelten unabhängig von einer Bezugnahme im Einzelabschluss auf den Rahmenvertrag für jedes Geschäft über die Lieferung von Emissionsrechten, das zwischen den Parteien abgeschlossen wird.
- (3) Haben die Parteien für den Rahmenvertrag bereits einen Anhang für Treibhausgasemissionsberechtigungen oder einen Anhang für Emissionsrechte vereinbart, wird dieser durch diesen Anhang ersetzt.
- (4) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für Geschäfte über die Lieferung von Emissionsrechten der Phase 4.

2. Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Anhanges sind:

- „**€STR**“ die Euro Short Term Rate für einen Tag, die von der Europäischen Zentralbank (oder einem Nachfolge-Administrator) als Administrator dieses Referenzwertes im Hinblick auf diesen Tag festgestellt und auf der EZB-Webseite veröffentlicht wird;
- „**Anzahl der Optionen**“ die im Einzelabschluss vereinbarte Anzahl an Optionen;
- „**Ausgleichsbetrag**“ der in Nr. 4 Abs. 2 Satz 2 als solcher vereinbarte Betrag;
- „**abnahmepflichtige Partei**“ im Falle eines Kassa- oder Termingeschäfts der Käufer, im Falle einer Kaufoption der Käufer der Option, im Falle einer Verkaufsoption der Verkäufer der Option und in allen übrigen Fällen die im Einzelabschluss vereinbarte Partei;
- „**Berechnungsstelle**“ (i) für die Berechnung des Wiedereindeckungsaufwandes nach Nr. 9 Abs. 1 Unterabsatz (a) oder (b) die Partei, die einen Anspruch auf Zahlung des Wiedereindeckungsaufwandes geltend macht und (ii) für alle anderen Zwecke die im Einzelabschluss vereinbarte Partei und, mangels einer Vereinbarung, die Bank;
- „**Emissionsrecht**“ jede EU-Emissionsberechtigung, jedes Luftverkehrszertifikat oder jedes andere Emissionsrecht aus einem Emissionshandelssystem, das mit dem EU-EHS-Registersystem gemäß Artikel 25 der Richtlinie verbunden ist und das zur Emission einer Tonne Kohlendioxidäquivalent in einem bestimmten Zeitraum befugt und dazu geeignet ist, emissionsbezogene Verpflichtungen im EU-EHS-Registersystem im entsprechenden Verpflichtungszeitraum einzuhalten;

- „**erstattungsfähige Aufwendungen**“ die Kosten und Aufwendungen, die der abnahmepflichtigen Partei als unmittelbare Folge der Säumnis der lieferpflichtigen Partei entstanden sind und die nicht bereits im Wiedereindeckungsaufwand der abnahmepflichtigen Partei berücksichtigt sind;
- „**EU-EHS-Registersystem**“ das von der Europäischen Union und deren Mitgliedstaaten aufgrund von Artikel 1 der Richtlinie und der Registerverordnung errichtete System für die Übertragung von Emissionsrechten, einschließlich der in den betreffenden Registern geführten Handelskonten;
- „**EU-Emissionsberechtigung**“ („**EU Allowance – EUA**“) jede von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates aufgrund der Richtlinie vergebene Emissionsberechtigung zur Emission von einer Tonne Kohlendioxidäquivalent in dem Verpflichtungszeitraum;
- „**EUTL**“ oder „**Europäische Transaktionsprotokolleinrichtung**“ die nach Artikel 20 Abs. 1 der Richtlinie vom Zentralverwalter zu führende unabhängige Transaktionsprotokolleinrichtung für die Überwachung und Protokollierung der Vergabe, Übertragung und Löschung von Emissionsrechten, deren Funktionsweise in Artikel 5 der Registerverordnung näher beschrieben ist;
- „**Fälligkeitstag für den Kaufpreis**“ und „**Fälligkeitstag für den Ausgleichsbetrag**“ vorbehaltlich einer Registerstörung nach Nr. 7 oder einer Abwicklungsstörung nach Nr. 8, jeder im Einzelabschluss als solcher vereinbarte Tag und, wenn dieser kein Bankarbeitstag ist, der unmittelbar folgende Bankarbeitstag und, mangels Vereinbarung, der Fälligkeitstag für die Lieferung;
- „**Fälligkeitstag für die Lieferung**“ vorbehaltlich einer Registerstörung nach Nr. 7 oder einer Abwicklungsstörung nach Nr. 8, jeder im Einzelabschluss vereinbarte Tag oder, falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der unmittelbar folgende Bankarbeitstag;
- „**Festpreis**“ der im Einzelabschluss vereinbarte Kaufpreis des jeweiligen Emissionsrechts oder eines Korbes von Emissionsrechten;
- „**Geeignete Quelle**“ ist jede „zuständige Behörde“ im Sinne der Registerverordnung und/oder der Zentralverwalter und/oder der betreffende nationale Verwalter im Sinne der Registerverordnung oder jede andere Behörde, die gemäß der Richtlinie oder der Registerverordnung ermächtigt ist, die Übertragung von Emissionsrechten zu blockieren, zu unterbrechen, abzulehnen, zu beenden oder anderweitig zu beeinträchtigen oder, jede andere geeignete Behörde inklusive der Finanzbehörde eines Mitgliedstaates, das europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) oder Europol;

- „Geschäft über die Lieferung von Emissionsrechten“ jedes Geschäft, das sich auf Emissionsrechte bezieht und das durch Lieferung von Emissionsrechten zu erfüllen ist, insbesondere Kassa-, Termin-, Options- oder Swapgeschäfte auf Emissionsrechte;
 - „Handelskonto“ vorbehaltlich einer Anpassung nach Nr. 3, jedes im Einzelabschluss vereinbarte Konto, das in dem Unionsregister geführt wird und das geeignet ist, in Übereinstimmung mit der Registerverordnung die Vergabe, Inhaberschaft, Übertragung und Löschung von Emissionsrechten zu dokumentieren;
 - „Kaufpreis“ das Produkt aus (i) der Anzahl der am Fälligkeitstag für die Lieferung zu liefernden Emissionsrechte und (ii) dem Festpreis;
 - „Lieferpflichtige Partei“ im Falle eines Kassa- oder Termingeschäfts der Verkäufer, im Falle einer Kaufoption der Verkäufer der Option, im Falle einer Verkaufsoption der Käufer der Option und in allen übrigen Fällen die im Einzelabschluss vereinbarte Partei;
 - „LSTL“ die Transaktionsprotokolleinrichtung eines Drittstaates, die gemäß den Bestimmungen des jeweiligen Verknüpfungsabkommens mit dem EUTL verbunden ist;
 - „Luftverkehrszertifikate“ (EUAA oder aEUA) jede nach den Vorschriften in Kapitel II der Richtlinie oder einem mit dem EU-EHS verknüpften System ausgegebene Emissionsberechtigung;
 - „Mitgliedstaat“ jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union („EU“);
 - „Optionsprämie“ die im Einzelabschluss als solche vereinbarte Prämie;
 - „Phase 4“ der Verpflichtungszeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2030;
 - „Rahmenvertragliche Ausgleichsforderung“ (i) im Fall eines Rahmenvertrages für Finanztermingeschäfte (2018), die nach Nr. 8 dieses Rahmenvertrags zu ermittelnde Forderung wegen Nichterfüllung und (ii) im Fall eines Rahmenvertrages in der Version von 1993 bzw. 2001, die nach Nr. 8 und 9 dieses Rahmenvertrags zu ermittelnde Ausgleichsforderung;
 - „Registersystem“ System für die Übertragung von Emissionsrechten, einschließlich der in den betreffenden Registern geführten Handelskonten;
 - „Registerverordnung“ die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2019/1122 der Kommission vom 12. März 2019 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Funktionsweise des Unionsregisters in der jeweils gültigen Fassung;
 - „Richtlinie“ die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union, in der jeweils gültigen Fassung;
 - „Sanktion“ jede von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates oder eines Drittstaates verhängte Sanktion, die daran anknüpft, dass ein Betreiber von Anlagen die zur Abdeckung seiner Emissionen im Vorjahr erforderliche Anzahl an Emissionsrechten nicht rechtzeitig abgibt, insbesondere jede Sanktion wegen Emissionsüberschreitung im Sinne von Artikel 16 Abs. 3 oder 4 der Richtlinie;
 - „spätestes Enddatum“ oder „Long-Stop Date“ (i) für den Fall, dass der Fälligkeitstag für die Lieferung unter einem Einzelabschluss in den Zeitraum vom 1. Mai 2021 bis zum 31. Dezember 2022 fällt, der 1. Juni 2024, (ii) für den Fall, dass die Fälligkeit für die Lieferung unter einem Einzelabschluss in den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2024 fällt, der 1. Juni 2026, (iii) für den Fall, dass die Fälligkeit für die Lieferung unter einem Einzelabschluss in den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2026 fällt, der 1. Juni 2028, (iv) für den Fall, dass die Fälligkeit für die Lieferung unter einem Einzelabschluss in den Zeitraum vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2028 fällt, der 1. Juni 2030, und (v) für den Fall, dass die Fälligkeit für die Lieferung unter einem Einzelabschluss in den Zeitraum vom 1. Januar 2029 bis zum 25. Kalendertag des Monats, in dem der letzte Stichtag des Verpflichtungszeitraumes liegt, fällt, der 25. Kalendertag des Monats, in dem der letzte Stichtag des Verpflichtungszeitraumes liegt;
 - „Stichtag“ jeder Tag, an dem die Betreiber von Anlagen die zur Abdeckung ihrer Emissionen im Vorjahr erforderliche Anzahl an Emissionsrechten abgeben müssen, spätestens bis zum 30. April (Artikel 12 Abs. 3 der Richtlinie);
 - „TARGET-Tag“ jeder Tag, an dem TARGET2 (das Trans-europäische Automatisierte Echtzeit-Brutto-Express-Zahlungsverkehrssystem der Europäischen Zentralbank) für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist;
 - „Unbefugt Erworben“ infolge unbefugten Zugangs zu einem Handelskonto oder anderweitig illegal oder unrechtmäßig von einem Handelskonto übertragen;
 - „Unbefugt Übertragene Emissionsrechte“ sind Emissionsrechte, bezüglich derer eine Unbefugte Übertragung erfolgt ist und die von einer Partei der anderen angezeigt wurden;
 - „Unbefugte Übertragung“ liegt vor, wenn eine geeignete Quelle (oder ein im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien vereinbarter Nachfolger – der „Nachfolger“) öffentlich bekannt gibt, dass bestimmte individuell identifizierbare Emissionsrechte unbefugt erworben wurden;
 - „Unionsregister“ die in Artikel 19 der Richtlinie als „Register“ bezeichnete Datenbank;
 - „Verknüpfungsabkommen“ ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und einem Drittstaat über die Verknüpfung des EU-EHS mit anderen Systemen für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten wie in Artikel 25 der Richtlinie vorgesehen und das bestimmungsgemäß in Kraft getreten ist;
 - „Verpflichtungszeitraum“ jeder in der Richtlinie definierte und im Einzelabschluss vereinbarte Zeitraum, für den EU-Emissionsberechtigungen vergeben werden;
 - „Vorhaltekosten“ („Cost-of-Carry“) die nach Nr. 7 Abs. 4 zu berechnenden Finanzierungskosten, die der lieferpflichtigen Partei für das physische Vorhalten der Emissionsrechte entstehen;
 - „Zentralverwalter“ der nach Artikel 20 der Richtlinie von der Europäischen Kommission benannte Zentralverwalter.
- (2) Maßgeblicher Finanzplatz für die Bestimmung des Bankarbeitstages ist der im Einzelabschluss vereinbarte Ort und, mangels einer Vereinbarung, Berlin.

3. Handelskonten und Lieferung von Emissionsrechten

- (1) Die Parteien verpflichten sich, im EU-EHS-Registersystem mindestens ein Handelskonto im Unionsregister zu eröffnen und zu unterhalten und alles zu unterlassen, was die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates oder eines Drittstaates veranlassen könnte, den Zentralverwalter aufzufordern, die Übertragung der zu liefernden Emissionsrechte ganz oder teilweise zu sperren, auszusetzen, zu verweigern oder rückgängig zu machen. Jede lieferpflichtige Partei hat sicherzustellen, dass die von der abnahmepflichtigen Partei benannten Handelskonten in der Liste der Vertrauenskonten im Sinne von Artikel 23 der Registerverordnung geführt sind.
- (2) Die Lieferung erfolgt im EU-EHS-Registersystem durch Übertragung der zu liefernden Emissionsrechte auf das im Einzelabschluss vereinbarte Handelskonto der abnahmepflichtigen Partei. Haben die Parteien im Einzelabschluss für die abnahmepflichtige Partei mehr als ein Handelskonto vereinbart, sind die zu liefernden Emissionsrechte in der im Einzelabschluss vereinbarten Reihenfolge auf das zuerst benannte Handelskonto und, wenn hinsichtlich dieses eine Abwicklungsstörung gegeben ist, auf das jeweils unmittelbar danach benannte Handelskonto zu übertragen.
- (3) Die abnahmepflichtige Partei kann durch in Textform oder sonstiger marktüblicher Weise übermittelte Erklärung gegenüber der lieferpflichtigen Partei für ihre im Einzelabschluss benannten Handelskonten die Vereinbarung einer anderen Reihenfolge oder die Vereinbarung zusätzlicher Handelskonten beantragen. Die Erklärung muss der lieferpflichtigen Partei spätestens dreißig Tage vor dem betreffenden Fälligkeitstag für die Lieferung zugehen. Die beantragte Änderung wird wirksam, wenn die lieferpflichtige Partei ihr innerhalb eines Zeitraums von fünf Bankarbeitstagen nach Zugang der Erklärung in Textform oder sonstiger marktüblicher Weise zustimmt.
- (4) Die lieferpflichtige Partei hat das Recht, durch in Textform oder sonstiger marktüblicher Weise übermittelte Erklärung gegenüber der abnahmepflichtigen Partei jederzeit zusätzliche Handelskonten zu benennen. Die Erklärung muss der abnahmepflichtigen Partei bis spätestens am zehnten Bankarbeitstag vor dem betreffenden Fälligkeitstag für die Lieferung zugehen.
- (5) Vorbehaltlich Nr. 6 Abs. 7 Satz 2 sind „zu liefernde Emissionsrechte“
 - (a) bei einem Einzelabschluss, der sich auf ein oder mehrere Emissionsrechte bezieht, die im Einzelabschluss vereinbarte Anzahl an Emissionsrechten und
 - (b) bei einem Einzelabschluss, der sich auf einen Korb von Emissionsrechten bezieht, das Produkt aus (i) der im Einzelabschluss vereinbarten Anzahl der Körbe und (ii) der dem Korb zugrunde liegenden Anzahl an Emissionsrechten.
- (6) Mit der Übertragung geht die unbeschränkte Inhaberschaft hinsichtlich der zu liefernden Emissionsrechte auf die abnahmepflichtige Partei über. Die lieferpflichtige Partei sichert zu, dass

die Emissionsrechte übertragbar und frei von Rechten Dritter sind, und dass weder die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates oder eines Drittstaates noch der Zentralverwalter das Recht haben, die Emissionsrechte vor dem Fälligkeitstag für die Lieferung aufzuheben oder zu widerrufen.

- (7) Soweit nicht in Nr. 16 Abs. 3 anders vereinbart, gilt für Lieferungen Folgendes: Haben beide Parteien am selben Fälligkeitstag für die Lieferung aufgrund des Vertrages Emissionsrechte derselben Gattung und desselben Verpflichtungszeitraums über dieselben Handelskonten zu liefern, liefert die Partei, die die höhere Anzahl an Emissionsrechten schuldet, die Differenz zwischen den zu liefernden Mengen. Die Berechnungsstelle wird dem Vertragspartner die zu liefernde Differenz rechtzeitig vor dem Fälligkeitstag für die Lieferung mitteilen. Die Verpflichtung der lieferpflichtigen Partei, in der Rechnung Bruttolieferungen auszuweisen, bleibt hiervon unberührt.
- (8) Erfolgt die Einbuchung von zu liefernden Emissionsrechten auf das Handelskonto der abnahmepflichtigen Partei an einem Bankarbeitstag nach 16.00 Uhr Ortszeit in Berlin oder einem Tag, der kein Bankarbeitstag ist, gelten sie als am unmittelbar folgenden Bankarbeitstag um 10.00 Uhr Ortszeit in Berlin geliefert. Erfolgt die Einbuchung an einem Bankarbeitstag vor 10.00 Uhr Ortszeit in Berlin, gelten die betreffenden Emissionsrechte als an diesem Bankarbeitstag um 10.00 Uhr Ortszeit in Berlin geliefert.
- (9) Hat die abnahmepflichtige Partei sowohl ein Konto im Unionsregister als auch Konten in Drittstaaten-Registern benannt, so gilt das Handelskonto im Unionsregister als erstes in der Reihenfolge gemäß Abs. 2 Satz 2.

4. Swappeschäfte

- (1) Jede lieferpflichtige Partei ist verpflichtet, der jeweils anderen Partei an einem Fälligkeitstag für die Lieferung die zu liefernden Emissionsrechte zu liefern.
- (2) Der Zahler des Ausgleichsbetrages ist verpflichtet, der anderen Partei an einem Fälligkeitstag für den Ausgleichsbetrag den Ausgleichsbetrag zu zahlen. Der Ausgleichsbetrag ist jeweils die Differenz der für jede abnahmepflichtige Partei gesondert ermittelten Produkte aus (i) der Anzahl der an die betreffende abnahmepflichtige Partei zu liefernden Emissionsrechte und (ii) dem betreffenden Festpreis. Zahler des Ausgleichsbetrages ist die Partei, für die der höhere Ausgleichsbetrag ermittelt wurde.
- (3) Abweichend von Nr. 9 Abs. 1 Unterabsatz (a) oder (b) gilt im Falle der Kündigung des Einzelabschlusses aufgrund einer Spät- oder Nichtlieferung, dass
- (a) der für eine ausbleibende Lieferung berechnete Wiedereindeckungsaufwand der lieferpflichtigen Partei oder der abnahmepflichtigen Partei ausschließlich an die Stelle dieser Lieferung sowie des gegebenenfalls geschuldeten Ausgleichsbetrages tritt und
- (b) falls eine Partei die von ihr zu liefernden Emissionsrechte geliefert hat, diese – gegebenenfalls zusätzlich zu dem von ihr zu beanspruchenden oder abzüglich des von ihr geschuldeten Wiedereindeckungsaufwandes – Zahlung eines Geldbetrages in Höhe des Produktes aus (i) der Anzahl der von ihr gelieferten Emissionsrechte und (ii) dem betreffenden Festpreis verlangen kann.

5. Kassa- und Termingeschäfte

Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer am Fälligkeitstag für die Lieferung die zu liefernden Emissionsrechte zu liefern. Der Käufer ist verpflichtet, am Fälligkeitstag für den Kaufpreis den Kaufpreis zu zahlen.

6. Optionsgeschäfte

- (1) Der Käufer einer europäischen Option ist berechtigt, diese am Verfalltag vom frühesten Ausübungszeitpunkt bis zum Verfallzeitpunkt auszuüben. Eine Ausübungserklärung, die dem Verkäufer der Option an einem Bankarbeitstag vor dem Verfalltag oder am Verfalltag vor dem frühesten Ausübungszeitpunkt zugeht, gilt als zum frühesten Ausübungszeitpunkt am Verfalltag zugegangen.
- (2) Der Käufer einer amerikanischen Option ist berechtigt, diese an jedem Bankarbeitstag während der Ausübungsfrist jeweils vom frühesten bis zum spätesten Ausübungszeitpunkt auszuüben. Eine Ausübungserklärung, die dem Verkäufer der Option an einem Bankarbeitstag vor dem frühesten Ausübungszeitpunkt zugeht, gilt als zum frühesten Ausübungszeitpunkt an diesem Bankarbeitstag zugegangen. Geht die Ausübungserklärung an einem Bankarbeitstag nach dem spätesten Ausübungszeitpunkt zu, gilt sie als zum frühesten Ausübungszeitpunkt am unmittelbar folgenden Bankarbeitstag zugegangen.
- (3) Der Käufer einer Bermuda-Option ist berechtigt, diese an jedem vereinbarten Ausübungstag und am Verfalltag jeweils vom frühesten bis zum spätesten Ausübungszeitpunkt auszuüben. Eine

Ausübungserklärung, die dem Verkäufer der Option an einem vereinbarten Ausübungstag oder am Verfalltag jeweils vor dem frühesten Ausübungszeitpunkt zugeht, gilt als zum frühesten Ausübungszeitpunkt an diesem vereinbarten Ausübungstag oder am Verfalltag zugegangen. In allen anderen Fällen gilt eine Ausübungserklärung als nicht erfolgt.

- (4) Ist im Einzelabschluss „Teilausübung“ vereinbart, ist der Käufer der Option berechtigt, auch weniger als die gesamte Anzahl der Optionen auszuüben. In diesem Fall muss die Ausübungserklärung die Anzahl der Optionen, auf die sich die Ausübung bezieht, ausdrücklich benennen. Hierbei darf die Mindestzahl nicht unter- und die Höchstzahl nicht überschritten werden und muss die Anzahl durch den gegebenenfalls vereinbarten Divisor ohne Rest teilbar sein. Werden diese Anforderungen nicht erfüllt, gilt im Falle des Überschreitens der Höchstzahl die Höchstzahl als ausgeübt. Im Falle des Unterschreitens der Mindestzahl gilt die Ausübung als nicht erfolgt. Haben die Parteien einen Divisor vereinbart, gilt im Falle der fehlenden Teilbarkeit die nächstniedrigere ohne Rest durch den Divisor teilbare Anzahl der Optionen als ausgeübt. Mit erfolgter Teilausübung verfällt die nicht ausgeübte Anzahl der Optionen.
- (5) Ist im Einzelabschluss „mehrmalige Ausübung“ vereinbart, ist der Käufer der Option berechtigt, die Option auch mehrmals in Teilen auszuüben. Im Übrigen gilt Absatz 4 Satz 2 bis 5 entsprechend. Mit erfolgter Ausübung reduziert sich die Anzahl der Optionen entsprechend.
- (6) Die Ausübung der Option ist in Textform oder sonstiger marktüblicher Weise gegenüber der Ausübungsstelle des Verkäufers der Option zu erklären; sie ist unwiderruflich.
- (7) Im Falle der Ausübung einer Option ist die lieferpflichtige Partei verpflichtet, der anderen Partei am Fälligkeitstag für die Lieferung die zu liefernden Emissionsrechte zu liefern und ist die abnahmepflichtige Partei verpflichtet, am Fälligkeitstag für den Kaufpreis den Kaufpreis zu zahlen. „Zu liefernde Emissionsrechte“ ist das Produkt aus (i) der Anzahl der ausgeübten Optionen und (ii) der Optionsgröße. Der Kaufpreis ist das Produkt aus (i) der Anzahl der ausgeübten Optionen, (ii) der Optionsgröße und (iii) dem Basispreis.
- (8) Der Käufer der Option ist verpflichtet, dem Verkäufer der Option am Fälligkeitstag für die Optionsprämie die im Einzelabschluss vereinbarte Optionsprämie zu zahlen.
- (9) Im Sinne dieser Bestimmung sind:
- „*Ausübungsfrist*“ der im Einzelabschluss vereinbarte Zeitraum und, mangels einer Vereinbarung, der Zeitraum vom Startdatum (einschließlich) bis zum Verfalltag (einschließlich);
 - „*Ausübungstag*“ jeder Bankarbeitstag, an dem die Option ausgeübt wird;
 - „*Ausübungsstelle*“ die im Einzelabschluss vereinbarte Stelle und, mangels einer Vereinbarung, die Stelle des Verkäufers, die den betreffenden Einzelabschluss getätigt hat;
 - „*Basispreis*“ der im Einzelabschluss vereinbarte Preis des Emissionsrechts oder eines Korbes von Emissionsrechten;
 - „*Fälligkeitstag für die Optionsprämie*“ der im Einzelabschluss vereinbarte Tag und, wenn dieser kein Bankarbeitstag ist, der unmittelbar folgende Bankarbeitstag;
 - „*frühester Ausübungszeitpunkt*“ der im Einzelabschluss vereinbarte Zeitpunkt und, mangels einer Vereinbarung, 9.00 Uhr Ortszeit in Berlin;
 - „*Mindestbetrag*“ der im Einzelabschluss vereinbarte Geldbetrag und, mangels einer Vereinbarung, Null;
 - „*Optionsgröße*“ (i) bei einer Option, die sich auf ein oder mehrere Emissionsrechte bezieht, die im Einzelabschluss vereinbarte Anzahl der Emissionsrechte je Option und, mangels einer Vereinbarung, Eins und (ii) bei einer Option, die sich auf Körbe bezieht, die im Einzelabschluss vereinbarte Anzahl der Körbe je Option und, mangels einer Vereinbarung, Eins;
 - „*spätester Ausübungszeitpunkt*“ der im Einzelabschluss vereinbarte Zeitpunkt und, mangels einer Vereinbarung, der Verfallzeitpunkt;
 - „*Startdatum*“ der im Einzelabschluss vereinbarte Tag und, falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der unmittelbar folgende Bankarbeitstag und, mangels einer Vereinbarung, das Abschlussdatum;
 - „*vereinbarter Ausübungstag*“ jeder im Einzelabschluss vereinbarte Tag, der vor oder auf den Verfalltag fällt, und, falls ein solcher Tag kein Bankarbeitstag ist, der unmittelbar folgende Bankarbeitstag;
 - „*Verfalltag*“ der im Einzelabschluss vereinbarte Tag und falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der unmittelbar folgende Bankarbeitstag; und
 - „*Verfallzeitpunkt*“ der im Einzelabschluss vereinbarte Zeitpunkt und, mangels einer Vereinbarung, 18.00 Uhr Ortszeit in Berlin.

7. Registerstörung

(1) Eine Registerstörung liegt vor, wenn das Register nicht eingerichtet werden konnte oder nicht dauerhaft funktioniert, oder eine der Verbindungen zwischen einem Register, dem EUTL und dem LSTL nicht eingerichtet werden konnte oder nicht dauerhaft funktioniert; oder einige oder alle Prozesse eines Registers, gemäß den maßgeblichen Regularien des zuständigen Verwalters oder des Zentralverwalters aus einem der folgenden Gründe suspendiert werden:

- (i) das Register wird nicht im Einklang mit der Registerverordnung oder anderen hierfür geltenden Regelungen geführt, oder
- (ii) es sind geplante oder ungeplante Wartungsarbeiten erforderlich, oder
- (iii) es liegt ein Sicherheitsverstoß oder ein begründeter Verdacht auf einen Sicherheitsverstoß vor, der die Integrität des EU-EHS-Registersystems (einschließlich der Backup-Funktionen) gefährdet, oder
- (iv) die gegenseitige Anerkennung der Emissionsrechte entsprechend den Bestimmungen des relevanten Verknüpfungsabkommens ist ausgesetzt

und es ist deswegen einer Partei nicht möglich, die von ihr geschuldete Lieferung oder Abnahme von Emissionsrechten vorzunehmen.

(2) Im Falle der Registerstörung wird jede Partei der jeweils anderen Partei den Eintritt des Ereignisses unverzüglich in Textform oder sonstiger marktüblicher Weise mitteilen. Teilt die von der Störung betroffene Partei das Vorliegen der Registerstörung mit, wird sie die andere Partei nach Möglichkeit auch über die Art der Störung und, wenn das Ereignis seiner Art nach nur vorübergehender Natur ist, über die voraussichtliche Dauer der Störung informieren. Darüber hinaus wird die von der Störung betroffene Partei sämtliche zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die Registerstörung zu beheben.

(3) Im Falle der Registerstörung verschiebt sich

(a) der Fälligkeitstag für die Lieferung („hinausgeschobener Liefertag“) auf den (i) nächstmöglichen, spätestens aber den zehnten Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem die Registerstörung wieder behoben ist oder (ii) falls der dritte Bankarbeitstag unmittelbar vor dem letzten Stichtag des Verpflichtungszeitraums innerhalb dieser Frist liegt, bis zu diesem dritten Bankarbeitstag und

(b) der Fälligkeitstag für den Kaufpreis oder der Fälligkeitstag für den Ausgleichsbetrag („hinausgeschobener Fälligkeitstag“) entsprechend der Anzahl der Bankarbeitstage, um die sich der Fälligkeitstag für die Lieferung verschiebt, auf einen Bankarbeitstag nach dem hinausgeschobenen Liefertag.

(4) Liefert die lieferpflichtige Partei der anderen Partei die Emissionsrechte vor oder am hinausgeschobenen Liefertag, wird die abnahmepflichtige Partei der lieferpflichtigen Partei am hinausgeschobenen Fälligkeitstag einen von der Berechnungsstelle in der Vertragswährung ermittelten Geldbetrag in Höhe der Vorhaltekosten zahlen. Die Vorhaltekosten sind das Produkt aus (i) der Anzahl der zu liefernden Emissionsrechte, (ii) dem Festpreis oder Basispreis und (iii) dem Cost-of-Carry-Zinssatz. Die lieferpflichtige Partei wird die Vorhaltekosten in der Rechnung gesondert ausweisen.

(5) Dauert die Registerstörung bis zum spätesten Enddatum an, hat jede Partei das Recht, den von der Registerstörung betroffenen Einzelabschluss durch in Textform oder sonstiger marktüblicher Weise übermittelte Erklärung mit sofortiger Wirkung zu beenden. Einen vor der Beendigung gezahlten Kaufpreis oder Ausgleichsbetrag hat die lieferpflichtige Partei unverzüglich zurückzahlen; er ist für den Zeitraum vom Eingang des Geldbetrages bei der lieferpflichtigen Partei (einschließlich) bis zum Eingang des Rückzahlungsbetrages bei der abnahmepflichtigen Partei (ausschließlich) gemäß Nr. 3 Abs. 4 des Rahmenvertrages zu verzinsen. Im Übrigen ist im Falle der Beendigung des Einzelabschlusses keine Partei mehr zu weiteren Lieferungen oder Zahlungen verpflichtet und der beendete Einzelabschluss bleibt im Falle der Beendigung des Vertrages bei der Berechnung einer Rahmenvertraglichen Ausgleichsforderung unberücksichtigt.

(6) Im Sinne dieser Bestimmung sind:

– „Cost-of-Carry-Zinssatz“ der von der Berechnungsstelle auf der Basis des €STR und der Anzahl der Tage des Cost-of-Carry-Zeitraums nach folgender Formel berechnete Zinssatz:

$$r_{\text{Basis}} = \frac{T \times \left[\prod_{i=t_A}^{t_P-1} \left[1 + r_i \times \frac{d_i}{T} \right] - 1 \right]}{n}$$

Hierbei ist:

r_{Basis} : der Cost-of-Carry-Zinssatz

t_A : der erste Tag des Cost-of-Carry-Zeitraums

t_P : der letzte Tag des Cost-of-Carry-Zeitraums

i : jeweils ein TARGET-Tag

r_i : €STR für den betreffenden Tag innerhalb des Cost-of-Carry-Zeitraums; ist ein Tag kein TARGET-Tag, ist der für den unmittelbar vorausgehenden TARGET-Tag festgestellte €STR maßgeblich

d_i : die Anzahl Tage für die der €STR Anwendung findet

n : die Anzahl Tage des Cost-of-Carry-Zeitraums

T : 360; und

- „Cost-of-Carry-Zeitraum“ der Zeitraum, der mit dem ursprünglich vereinbarten Fälligkeitstag für den Kaufpreis oder dem ursprünglich vereinbarten Fälligkeitstag für den Ausgleichsbetrag (einschließlich) beginnt und mit dem hinausgeschobenen Fälligkeitstag oder, wenn der Einzelabschluss im Falle einer unmittelbar nachfolgenden Spät- oder Nichtlieferung nach Nr. 9 Abs. 1 Unterabsatz (a) oder (b) gekündigt wird, dem spätesten Fälligkeitstag für die Lieferung (ausschließlich) endet.

8. Abwicklungsstörung

(1) Eine Abwicklungsstörung liegt vor, wenn (i) die Übertragung oder Gutschrift der Emissionsrechte von dem oder auf das im Einzelabschluss vereinbarte Handelskonto der von der Störung betroffenen Partei am Fälligkeitstag für die Lieferung aufgrund eines Ereignisses, auf das sie keinen Einfluss hat, trotz sämtlicher zumutbarer Anstrengungen nicht möglich ist und (ii) weder eine Registerstörung noch eine Aussetzung des EU-EHS-Registersystems vorliegt. Haben die Parteien im Einzelabschluss für die lieferpflichtige Partei ein oder mehrere Handelskonten vereinbart, schuldet die lieferpflichtige Partei lediglich die Übertragung der zu liefernden Emissionsrechte von einem dieser Handelskonten und, sofern vereinbart, entsprechend Nr. 3 Abs. 2 Satz 2 in der im Einzelabschluss vereinbarten Reihenfolge. Die lieferpflichtige Partei ist in diesem Fall nicht verpflichtet, zur Überwindung des in Satz 1 genannten Ereignisses andere als die benannten Handelskonten zu nutzen oder neue Handelskonten zu eröffnen. Kann die lieferpflichtige Partei die Emissionsrechte deshalb nicht übertragen, weil die auf dem vereinbarten Handelskonto verbuchten Emissionsrechte nicht ausreichen, liegt eine Abwicklungsstörung auch dann nicht vor, wenn die mangelnde Deckung darauf zurückzuführen ist, dass ein Mitgliedstaat oder ein Drittstaat der lieferpflichtigen Partei keine oder nur eine zu geringe Anzahl an Emissionsrechten zugeteilt oder ein Dritter der lieferpflichtigen Partei die ihr geschuldeten Emissionsrechte ganz oder teilweise nicht geliefert hat.

(2) Im Falle der Abwicklungsstörung wird jede Partei der jeweils anderen Partei den Eintritt des Ereignisses unverzüglich in Textform oder sonstiger marktüblicher Weise mitteilen. Teilt die von der Störung betroffene Partei das Vorliegen der Abwicklungsstörung mit, wird sie die andere Partei nach Möglichkeit auch über die Art der Störung und, wenn das Ereignis seiner Art nach nur vorübergehender Natur ist, über die voraussichtliche Dauer der Störung informieren. Darüber hinaus wird die von der Störung betroffene Partei sämtliche zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die Abwicklungsstörung zu beheben.

(3) Im Falle der Abwicklungsstörung verschiebt sich

(a) der Fälligkeitstag für die Lieferung („hinausgeschobener Liefertag“) auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag, an dem eine Übertragung oder Gutschrift der Emissionsrechte im EU-EHS-Registersystem wieder möglich ist und

(b) der Fälligkeitstag für den Kaufpreis oder der Fälligkeitstag für den Ausgleichsbetrag nach Maßgabe der im Einzelabschluss getroffenen Vereinbarung oder, mangels einer Vereinbarung, entsprechend der Anzahl der Bankarbeitstage, um die sich der Fälligkeitstag für die Lieferung verschiebt, auf einen Bankarbeitstag nach dem hinausgeschobenen Liefertag.

(4) Dauert die Abwicklungsstörung berechnet von dem ursprünglich vereinbarten Fälligkeitstag für die Lieferung (ausschließlich) (i) länger als neun aufeinander folgende Bankarbeitstage oder (ii) falls der Stichtag innerhalb dieser Frist liegt, bis zum Stichtag (einschließlich) oder (iii) falls der letzte Stichtag des Verpflichtungszeitraums innerhalb dieser Frist liegt, bis zum dritten Bankarbeitstag unmittelbar vor dem letzten Stichtag des Verpflichtungszeitraums (einschließlich) an, gelten, soweit in Nr. 16 Abs. 5 vereinbart, für den von der Abwicklungsstörung betroffenen Einzelabschluss die nachfolgenden Regelungen:

(a) „vorzeitige Beendigung mit Barausgleich“: An die Stelle der beiderseits geschuldeten Leistungen tritt ein von der Berechnungsstelle in der Vertragswährung ermittelter Geldbetrag in Höhe des Barwertes des Einzelabschlusses. Die Berechnungsstelle wird diesen Geldbetrag in entsprechender

Anwendung von Nr. 12 Abs. 5 Buchstabe (C) des Rahmenvertrages berechnen, als wenn beide Parteien betroffene Parteien wären. Geldbeträge gemäß Nr. 9 Abs. 1 Unterabsatz (b) Satz 4 Buchstabe (B) oder (C) bleiben unberücksichtigt.

- (b) „vorzeitige Beendigung ohne Barausgleich“: Jede Partei hat das Recht, den Einzelabschluss durch in Textform oder sonstiger marktüblicher Weise übermittelte Erklärung mit sofortiger Wirkung zu beenden. Einen vor der Beendigung gezahlten Kaufpreis oder Ausgleichsbetrag hat die lieferpflichtige Partei unverzüglich zurückzuzahlen; er ist für den Zeitraum vom Eingang des Geldbetrages bei der lieferpflichtigen Partei (einschließlich) bis zum Eingang des Rückzahlungsbetrages bei der abnahmepflichtigen Partei (ausschließlich) gemäß Nr. 3 Abs. 4 des Rahmenvertrages zu verzinsen. Im Übrigen ist im Falle der Beendigung des Einzelabschlusses keine Partei mehr zu weiteren Lieferungen oder Zahlungen verpflichtet und der beendete Einzelabschluss bleibt im Falle der Beendigung des Vertrages bei der Berechnung einer Rahmenvertraglichen Ausgleichsforderung unberücksichtigt.

Sofern die Parteien in Nr. 16 Abs. 5 keine Regelung vereinbart haben, gilt „vorzeitige Beendigung mit Barausgleich“.

9. Spät- oder Nichtlieferung

- (1) Liefert die lieferpflichtige Partei die zu liefernden Emissionsrechte am Fälligkeitstag für die Lieferung insgesamt nicht, gilt Folgendes:

- (a) Liefert die lieferpflichtige Partei die zu liefernden Emissionsrechte deshalb nicht, weil sich die abnahmepflichtige Partei im Annahmeverzug befindet, verschiebt sich der Fälligkeitstag für den Kaufpreis oder der Fälligkeitstag für den Ausgleichsbetrag und die lieferpflichtige Partei kann durch in Textform oder sonstiger marktüblicher Weise übermittelte Erklärung gegenüber der abnahmepflichtigen Partei verlangen, dass diese die Emissionsrechte unverzüglich abnimmt. Darüber hinaus schuldet die abnahmepflichtige Partei der lieferpflichtigen Partei für den Zeitraum vom ursprünglich vereinbarten Fälligkeitstag für die Lieferung (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Lieferung (ausschließlich) Zinsen auf den ausstehenden Geldbetrag in Höhe des nach Nr. 3 Abs. 4 des Rahmenvertrages vereinbarten Zinssatzes. Dauert die Säumnis der abnahmepflichtigen Partei berechnet vom Tag des Zugangs der Erklärung (ausschließlich) (i) länger als die im Einzelabschluss oder Nr. 16 Abs. 6 Buchstabe (a) vereinbarte Anzahl der Bankarbeitstage („Nachfrist“) oder (ii) falls der Stichtag innerhalb der Nachfrist liegt, bis zum Stichtag (einschließlich), („dem spätesten Fälligkeitstag für die Lieferung“) an, hat die lieferpflichtige Partei das Recht, den Einzelabschluss durch in Textform oder sonstiger marktüblicher Weise übermittelte Erklärung gegenüber der abnahmepflichtigen Partei zu kündigen.

An die Stelle der beiderseits geschuldeten Leistungen und der nach Satz 2 dieses Unterabsatzes geschuldeten Zinsen tritt am spätesten Fälligkeitstag für die Lieferung ein von der Berechnungsstelle in der Vertragswährung ermittelter Geldbetrag in Höhe des Wiedereindeckungsaufwandes der lieferpflichtigen Partei abzüglich der von der abnahmepflichtigen Partei gegebenenfalls vorab gezahlten Beträge; er ist am Bankarbeitstag unmittelbar nach dem spätesten Fälligkeitstag für die Lieferung von der abnahmepflichtigen Partei an die lieferpflichtige Partei zu zahlen. Der Wiedereindeckungsaufwand der lieferpflichtigen Partei ist das Produkt aus

- (A) derjenigen Anzahl an Emissionsrechten, die die lieferpflichtige Partei aufgrund des Annahmeverzuges der abnahmepflichtigen Partei nicht liefern konnte und
- (B) der positiven Differenz aus (x) dem um gegebenenfalls nach Nr. 7 Abs. 4 zu zahlenden Vorhaltekosten erhöhten Festpreis oder Basispreis und (y) dem Preis, den die lieferpflichtige Partei als wirtschaftlich vernünftiger Verkäufer am spätesten Fälligkeitstag für die Lieferung bei einer Veräußerung einer entsprechenden Anzahl an Emissionsrechten auf der Grundlage von zu marktüblichen Konditionen abgeschlossenen Kassageschäften mit Dritten hätte erzielen können zuzüglich
- (C) Zinsen für den Zeitraum vom ursprünglich vereinbarten Fälligkeitstag für die Lieferung (einschließlich) bis zum spätesten Fälligkeitstag für die Lieferung (ausschließlich) auf die Differenz in Höhe des nach Nr. 3 Abs. 4 des Rahmenvertrages vereinbarten Zinssatzes.

Endet der Annahmeverzug der lieferpflichtigen Partei vor dem spätesten Fälligkeitstag für die Lieferung, liefert die lieferpflichtige Partei der anderen Partei die zu liefernden Emissionsrechte. Für die Bestimmung des Fälligkeitstages für den Kaufpreis oder des Fälligkeitstages für den Ausgleichsbetrag

gilt Nr. 8 Abs. 3 Buchstabe (b) mit der Maßgabe, dass an die Stelle des hinausgeschobenen Liefertages der tatsächliche Tag der Lieferung oder der späteste Fälligkeitstag für die Lieferung tritt.

- (b) Liefert die lieferpflichtige Partei die zu liefernden Emissionsrechte aus anderen als den in Unterabsatz (a), Nr. 7 oder Nr. 8 genannten Gründen nicht, verschiebt sich der Fälligkeitstag für den Kaufpreis oder der Fälligkeitstag für den Ausgleichsbetrag, und die abnahmepflichtige Partei kann durch in Textform oder sonstiger marktüblicher Weise übermittelte Erklärung gegenüber der lieferpflichtigen Partei verlangen, dass diese die Lieferung unverzüglich bewirkt. Darüber hinaus schuldet die lieferpflichtige Partei der abnahmepflichtigen Partei für den Zeitraum vom ursprünglich vereinbarten Fälligkeitstag für die Lieferung (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Lieferung (ausschließlich) Zinsen auf den ausstehenden Geldbetrag in Höhe des nach Nr. 3 Abs. 4 des Rahmenvertrages vereinbarten Zinssatzes. Dauert die Säumnis der lieferpflichtigen Partei berechnet vom Tag des Zugangs der Erklärung (ausschließlich) (i) länger als die im Einzelabschluss oder Nr. 16 Abs. 6 Buchstabe (b) vereinbarte Anzahl der Bankarbeitstage („Nachfrist“) oder (ii) falls der Stichtag innerhalb der Nachfrist liegt, bis zum Stichtag (einschließlich), („dem spätesten Fälligkeitstag für die Lieferung“) an, hat die abnahmepflichtige Partei das Recht, den von der Spät- oder Nichtlieferung betroffenen Einzelabschluss durch in Textform oder sonstiger marktüblicher Weise übermittelte Erklärung gegenüber der lieferpflichtigen Partei zu kündigen. An die Stelle der beiderseits geschuldeten Leistungen und der nach Satz 2 dieses Unterabsatzes geschuldeten Zinsen tritt am spätesten Fälligkeitstag für die Lieferung ein von der Berechnungsstelle in der Vertragswährung ermittelter Geldbetrag in Höhe des Wiedereindeckungsaufwandes der abnahmepflichtigen Partei zuzüglich der von der abnahmepflichtigen Partei gegebenenfalls vorab gezahlten Beträge; er ist am Bankarbeitstag unmittelbar nach dem spätesten Fälligkeitstag für die Lieferung von der lieferpflichtigen Partei an die abnahmepflichtige Partei zu zahlen. Der Wiedereindeckungsaufwand der abnahmepflichtigen Partei ist die Summe aus

(A) dem Geldbetrag, der sich als Produkt aus (x) der Anzahl an Emissionsrechten, die der abnahmepflichtigen Partei aufgrund der Säumnis der lieferpflichtigen Partei nicht geliefert wurden und (y) der positiven Differenz aus (aa) dem Preis, den die abnahmepflichtige Partei als wirtschaftlich vernünftiger Käufer am spätesten Fälligkeitstag für die Lieferung bei einem Erwerb einer entsprechenden Anzahl an Emissionsrechten auf der Grundlage von zu marktüblichen Konditionen geschlossenen Kassageschäften mit Dritten hätte zahlen müssen und (bb) dem um gegebenenfalls nach Nr. 7 Abs. 4 zu zahlende Vorhaltekosten erhöhten Festpreis oder Basispreis zuzüglich (z) Zinsen für den Zeitraum vom ursprünglich vereinbarten Fälligkeitstag für die Lieferung (einschließlich) bis zum spätesten Fälligkeitstag für die Lieferung (ausschließlich) auf die Differenz in Höhe des nach Nr. 3 Abs. 4 des Rahmenvertrages vereinbarten Zinssatzes und, wenn die Parteien dies im Einzelabschluss oder in Nr. 16 Abs. 7 vereinbaren,

(B) dem Geldbetrag, den die abnahmepflichtige Partei als ihr auferlegte Sanktion gezahlt hat zuzüglich der erstattungsfähigen Aufwendungen und, wenn die Parteien dies im Einzelabschluss oder in Nr. 16 Abs. 7 vereinbaren,

(C) dem Geldbetrag, den die abnahmepflichtige Partei als gegenüber einem Dritten lieferpflichtige Partei wegen eigener Säumnis als Ersatz für die dem Dritten oder einem Abnehmer des Dritten auferlegte Sanktion gezahlt hat, zuzüglich der erstattungsfähigen Aufwendungen,

in jedem Fall des Buchstaben (B) oder (C) jedoch nur bezogen auf die Anzahl der Emissionsrechte, die der abnahmepflichtigen Partei aufgrund der Säumnis der lieferpflichtigen Partei nicht geliefert wurden. Dies gilt jedoch nur, wenn zwischen dem im Einzelabschluss vereinbarten oder nach Nr. 8 hinausgeschobenen Fälligkeitstag für die Lieferung (ausschließlich) und dem Stichtag (ausschließlich) weniger als die gegebenenfalls im Einzelabschluss vereinbarte Anzahl an Bankarbeitstagen („Sanktionsrisikozeitraum“) liegt und es der abnahmepflichtigen Partei trotz aller zumutbarer Anstrengungen nicht möglich war, die fehlende Anzahl an Emissionsrechten bis zum Stichtag im Wege der Ersatzeindeckung von einem oder mehreren Dritten zu erwerben. Auf Verlangen der lieferpflichtigen Partei wird die abnahmepflichtige Partei den Nachweis erbringen, dass ihr die geltend gemachten Aufwendungen in der beanspruchten Höhe tatsächlich entstanden sind. Die lieferpflichtige Partei kann darüber hinaus verlangen, dass ihr Entstehung und Höhe der geltend gemachten

Aufwendungen durch den Wirtschaftsprüfer der abnahmepflichtigen Partei oder eine andere sachverständige Stelle, die Einblick in die Geschäftsunterlagen der abnahmepflichtigen Partei hat, bestätigt werden. Die Kosten für die Bestätigung hat die lieferpflichtige Partei zu tragen.

Endet die Säumnis der lieferpflichtigen Partei vor dem spätesten Fälligkeitstag für die Lieferung, liefert die lieferpflichtige Partei der anderen Partei die zu liefernden Emissionsrechte. Für die Bestimmung des Fälligkeitstages für den Kaufpreis oder des Fälligkeitstages für den Ausgleichsbetrag gilt Nr. 8 Abs. 3 Buchstabe (b) mit der Maßgabe, dass an die Stelle des hinausgeschobenen Liefertages der tatsächliche Tag der Lieferung oder der späteste Fälligkeitstag für die Lieferung tritt.

(c) Nr. 7 Abs. 1 des Rahmenvertrages findet mit der Einschränkung Anwendung, dass im Falle der Nichtlieferung ein wichtiger Grund zur Kündigung im Sinne der Nr. 7 Abs. 1 des Rahmenvertrages erst dann vorliegt, wenn der nach den vorstehenden Unterabsätzen (a) oder (b) geschuldete Geldbetrag auch nach Fristablauf gemäß Nr. 7 Abs. 1 Satz 2 des Rahmenvertrages nicht gezahlt worden ist, es sei denn, ein anderer wichtiger Grund liegt vor.

(2) Liefert die lieferpflichtige Partei die zu liefernden Emissionsrechte am Fälligkeitstag für die Lieferung teilweise nicht, reduziert sich die für die Berechnung des Kaufpreises maßgebliche Anzahl der zu liefernden Emissionsrechte um die Anzahl der von der lieferpflichtigen Partei nicht gelieferten Emissionsrechte. Im Übrigen gilt für den nicht erfüllten Teil des Einzelabschlusses Absatz 1 entsprechend.

10. Aussetzung eines Registersystems

(1) Eine Aussetzung des EU-EHS-Registersystems liegt vor, wenn das EU-EHS-Registersystem in Folge einer entsprechenden Bekanntmachung der Europäischen Union nicht fortgeführt oder beendet wird.

(2) Im Falle der Aussetzung des EU-EHS-Registersystems hat jede Partei das Recht, den hiervon betroffenen Einzelabschluss durch in Textform oder sonstiger marktüblicher Weise übermittelte Erklärung mit sofortiger Wirkung zu beenden. Einen vor der Beendigung gezahlten Kaufpreis oder Ausgleichsbetrag hat die lieferpflichtige Partei unverzüglich zurückzuzahlen; er ist für den Zeitraum vom Eingang des Geldbetrages bei der lieferpflichtigen Partei (einschließlich) bis zum Eingang des Rückzahlungsbetrages bei der abnahmepflichtigen Partei (ausschließlich) gemäß Nr. 3 Abs. 4 des Rahmenvertrages, jedoch ohne den gegebenenfalls in Nr. 12 Abs. 3 des Rahmenvertrages vereinbarten Zinszuschlag, zu verzinsen. Im Übrigen ist im Falle der Beendigung des Einzelabschlusses keine Partei mehr zu weiteren Lieferungen oder Zahlungen verpflichtet. Im Falle der Beendigung des Vertrages bleibt der beendete Einzelabschluss bei der Berechnung einer Rahmenvertraglichen Ausgleichsforderung unberücksichtigt.

(3) Im Falle der Aussetzung eines Registersystems eines Drittstaates gelten Absätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Bekanntmachung von der für dieses Registersystem zuständigen Stelle erfolgt. Eine Beendigung des Verknüpfungsabkommens steht einer Aussetzung gleich.

11. Rechnung

Die Bank wird der anderen Partei am oder nach dem Fälligkeitstag für die Lieferung eine für Zwecke der Umsatzsteuer geeignete Rechnung übermitteln, in der insbesondere die Anzahl der gelieferten oder nach Nr. 3 Abs. 7 verrechneten Emissionsrechte, der Festpreis oder Basispreis sowie der von der abnahmepflichtigen Partei zu zahlende Kaufpreis auszuweisen sind, und für den Empfang von Emissionsrechten eine für Zwecke der Umsatzsteuer geeignete Gutschrift erstellen.

12. Umsatzsteuer und sonstige Steuern und Abgaben

(1) In den für einen Einzelabschluss vereinbarten oder aufgrund dieses Anhangs geschuldeten Geldbeträgen sind gegebenenfalls anfallende Umsatzsteuer für die mit ihnen abgegoltenen Leistungen nicht enthalten. Die Umsatzsteuer ist vielmehr zusätzlich zu den vereinbarten Geldbeträgen und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu leisten: Je nach anwendbarem Recht wird die abnahmepflichtige Partei entweder (i), wenn die lieferpflichtige Partei der Steuerpflicht unterliegt, der lieferpflichtigen Partei den in der Rechnung ausgewiesenen Betrag der Umsatzsteuer erstatten oder (ii), wenn sie selbst der Steuerpflicht unterliegt, den von ihr geschuldeten Betrag der Umsatzsteuer ermitteln, verbuchen und, soweit er nicht mit von ihr gezahlter Umsatzsteuer verrechnet wird, an die zuständigen Stellen abführen.

(2) Die abnahmepflichtige Partei sichert der lieferpflichtigen Partei zu, dass (i) es sich bei dem im Einzelabschluss unter „Ort der Lieferung“ vereinbarten Ort um den für Zwecke der Umsatz-

steuer maßgeblichen Ort des besteuerten Umsatzes handelt und (ii) sie steuerpflichtige Person im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist.

(3) Die im Zusammenhang mit einem Einzelabschluss oder der Übertragung von Emissionsrechten anfallenden sonstigen Steuern und Abgaben (einschließlich etwaiger Umweltsteuern oder -abgaben), Lizenzgebühren und sonstigen Entgelte, Gebühren und Kosten sind von der Partei zu zahlen, von der sie eingefordert werden. Werden die eingeforderten Beträge jedoch primär von der anderen Partei geschuldet, kann sie von der anderen Partei in dem Umfang, in dem sie tatsächlich anfallen, Erstattung der von ihr gezahlten Beträge verlangen.

(4) Abweichend hiervon sind die im Zusammenhang mit der Übertragung von Emissionsrechten von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates oder eines Drittstaates oder von dem Zentralverwalter erhobenen Entgelte, Gebühren und Kosten in jedem Fall von der Partei zu tragen, von der sie eingefordert werden.

(5) In Nr. 12 Abs. 5 Unterabsatz (B) des Rahmenvertrages wird nach Satz 1 Buchstabe b) des Rahmenvertrages folgender neue Buchstabe c) eingefügt:

„c) zu erwarten ist, dass eine Partei am nächsten Fälligkeitstag in Bezug auf eine von ihr zu erbringende Lieferung oder Abnahme von Emissionsrechten zusätzliche Steuern und Abgaben (einschließlich etwaiger Umweltsteuern oder -abgaben) zu zahlen hat, wobei die bloße Erhöhung einer bereits am Abschlussdatum erhobenen Steuer oder Abgabe außer Betracht bleibt.“

(6) Im Sinne dieser Bestimmung ist „Ort der Lieferung“ der Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit der abnahmepflichtigen Partei oder, falls davon abweichend, die im Einzelabschluss vereinbarte Betriebsstätte, für die die abnahmepflichtige Partei die Lieferung empfangen will.

13. Folgeschäden und Haftungsbegrenzung

Vorbehaltlich der im Falle der Beendigung des Vertrages geschuldeten Rahmenvertraglichen Ausgleichsforderung, einschließlich der nach Nr. 9 als Wiedereindeckungsaufwand geschuldeten Geldbeträge, haftet eine Partei gegenüber der anderen Partei nicht für Verluste, Kosten, Aufwendungen und Schäden, die der anderen Partei – mittelbar und unmittelbar – aufgrund einer Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes oder des Ansehens, aufgrund entgangenen Gewinnes oder Verlustes von Geschäfts- oder Gebrauchsmöglichkeiten oder ersparter Aufwendungen aus welchem Rechtsgrund auch immer entstanden sind. Dies gilt, außer in den Fällen grober Fahrlässigkeit, Vorsatzes und arglistiger Täuschung, auch dann, wenn sich die Zusicherung der lieferpflichtigen Partei nach Nr. 3 Abs. 6 Satz 2 als unrichtig erweist.

14. Aufgaben der Berechnungsstelle

Soweit die Berechnungsstelle bei der Feststellung und Bewertung von Tatsachen oder der Bestimmung von Leistungen einen Ermessens- oder Beurteilungsspielraum hat, wird sie diesen nach sorgfältiger Beurteilung und unter Abwägung der Interessen beider Parteien ausüben.

15. Regelung bezüglich Unbefugter Übertragung

(1) Sofern eine Partei nach der Lieferung Kenntnis von einer Unbefugten Übertragung im Hinblick auf an sie gelieferte Emissionsrechte erlangt (die „Empfängerin“), ist sie verpflichtet, die andere Partei hierüber zu benachrichtigen.

(2) Sofern eine Benachrichtigung gemäß Absatz 1 erfolgt und das betreffende Emissionsrecht geliefert worden ist, kommen die Bestimmungen über Spät- oder Nichtlieferung in Nr. 9 Abs. 1 b) Satz 5 Buchstabe (A) entsprechend zur Anwendung, wobei für diese Zwecke der Tag, an dem die Benachrichtigung gemäß Absatz 1 erfolgt, als Liefertag gilt. Der Wiedereindeckungsaufwand kann geltend gemacht werden, nachdem die Empfängerin alle zumutbaren rechtlichen Verteidigungsmöglichkeiten gegen die Inanspruchnahme aus der unbefugten Übertragung erschöpft hat. Der Anspruch auf Erstattung des Wiedereindeckungsaufwands ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Rechnungsstellung fällig. Die Empfängerin der betreffenden Emissionsrechte ist verpflichtet, die Höhe des Wiedereindeckungsaufwands durch geeignete Berechnungen zu belegen.

(3) Der Verkäufer sichert dem Käufer an jedem Liefertag zu, dass nach seinem besten Wissen und Gewissen und aufgrund ihm zumutbarer Nachforschungen die gelieferten Emissionsrechte nicht Gegenstand einer Unbefugten Übertragung gewesen sind.

(4) Vorbehaltlich der (insbesondere auch straf- und geldwäsche-) rechtlichen Zulässigkeit hat der Käufer dem Verkäufer auf dessen Anfrage hin sämtliche an ihn gelieferten Emissionsrechte, die Gegenstand einer Unbefugten Übertragung gewesen sind, zurückzuliefern.

16. Besondere Vereinbarungen

- (1) Die folgenden Bestimmungen gelten nur, soweit die dazu bestimmten Felder angekreuzt sind.
- (2) Nr. 1 Abs. 3 gilt auch für bereits abgeschlossene Geschäfte über die Lieferung von Emissionsrechten.
- (3) Nr. 3 Abs. 7 wird durch folgende Regelung ersetzt:
„Bei am selben Fälligkeitstag für die Lieferung aufgrund des Vertrags von den Parteien über dieselben Handelskonten zu liefernden Emissionsrechten derselben Gattung und desselben Verpflichtungszeitraums erfolgt keine Verrechnung der Lieferungen und die lieferpflichtigen Parteien sind jeweils verpflichtet, in der Rechnung Bruttolieferungen auszuweisen.“
- (4) Abweichend von Nr. 7 Abs. 6 ist „Cost-of-Carry-Zinssatz“ der
 nach Nr. 3 Abs. 4 des Rahmenvertrages vereinbarte Zinssatz.
 von der Berechnungsstelle ermittelte €STR.
- (5) Im Fall der Abwicklungsstörung (Nr. 8 Abs. 4) gilt folgende Regelung:
 (a) vorzeitige Beendigung mit Barausgleich
 (b) vorzeitige Beendigung ohne Barausgleich
- (6) Die für die Bestimmung der Nachfrist maßgebliche Anzahl der Bankarbeitstage beträgt:

- (a) im Falle des Annahmeverzuges der abnahmepflichtigen Partei (Nr. 9 Abs. 1 Unterabsatz (a) Satz 3):
 1 Bankarbeitstag
 2 Bankarbeitstage
 _____ Bankarbeitstage
- (b) im Falle der Säumnis der lieferpflichtigen Partei (Nr. 9 Abs. 1 Unterabsatz (b) Satz 3):
 1 Bankarbeitstag
 2 Bankarbeitstage
 _____ Bankarbeitstage
- (7) Für den Wiedereindeckungsaufwand der abnahmepflichtigen Partei gilt:
 Nr. 9 Abs. 1 Unterabsatz (b) Satz 5 Buchstabe (B) ist vereinbart
 Nr. 9 Abs. 1 Unterabsatz (b) Satz 5 Buchstabe (C) ist vereinbart
- (8) Nr. 11 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass das Wort „Bank“ durch „lieferpflichtige Partei“ ersetzt wird und die Erstellung von Gutschriften entfällt.
- (9) Nr. 12 Abs. 5 findet keine Anwendung.

17. Sonstige Vereinbarungen

MUSTER

Unterschrift(en) des Vertragspartners	
--	--

Unterschrift(en) der Bank	
------------------------------	--